

Bern, 16. September 2014

Die Universitätsleitung der Universität Bern erlässt im Verfahren betreffend Gesuch um Akteneinsicht von Herrn **Christian Gutknecht**, Grünenstrasse 3, 8600 Dübendorf, folgende

## Verfügung

Das Gesuch von Herrn Gutknecht um Akteneinsicht wird **abgewiesen**.

### Begründung:

1. Mit Schreiben vom 23. Juni 2014 ersuchte Herr Gutknecht um Einsichtnahme in folgende Unterlagen:  
„Dokumente (z.B. Offerten, Rechnungen oder Verträge), in denen ersichtlich ist, wieviel die UB Bern in dem Zeitraum von 2010 – 2016 an folgende Verlage bezahlt hat oder gemäss vertraglicher Abmachung bezahlen wird:
  - Elsevier
  - Springer
  - WileyVon Interesse wäre eine Unterteilung der Beträge nach Zeitschriften (Print und Elektronisch), E-Books und Datenbanken.“  
  
Weiter fügte Herr Gutknecht an, er bitte zu beachten, dass ähnliche Gesuche in anderen Ländern wie UK und USA positiv beantwortet worden seien (unter Hinweis auf zwei im Schreiben angegebene Links zu Internet-Seiten).
2. Gemäss Art. 27 Abs. 1 Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) hat jede Person ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht über-

wiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Als überwiegende private Interessen gilt gemäss Art. 29 Abs. 2 Bst. c namentlich das Geschäftsgeheimnis.

Gemäss Art. 14 Verordnung über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111) prüft die Behörde, ob der Gewährung von Einsicht überwiegende private Interessen im Sinne von Art. 29 Abs. 2 IG entgegenstehen. Dabei werden alle in den Akten erwähnten Personen angehört, wenn Zweifel bestehen, ob überwiegende private Interessen betroffen sind.

3. Da im vorliegenden Fall das Geschäftsgeheimnis der im Gesuch genannten Verlage betroffen sein könnte, wurden diese von der Universität Bern angefragt, ob dem Gesuch von Herrn Gutknecht um Akteneinsicht aus ihrer Sicht überwiegende private Interessen entgegenstehen.

Die Verlage haben in ihren im Juli und August 2014 eingereichten Antworten mitgeteilt, dass das Geschäftsgeheimnis einer Einsichtnahme entgegenstehe.

Der Elsevier-Verlag teilte am 16. Juli 2014 mit, dass die mögliche Offenlegung der Vertragsinhalte der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen entgegenstehe. Insbesondere sei zu befürchten, dass Mitbewerbern genaue Inhalte aus Verträgen bekannt würden, was nicht im Interesse des Verlags sei.

Der Wiley-Verlag vertrat mit Schreiben vom 24. Juli 2014 die Auffassung, dem Gesuch um Einsichtnahme stehe das Geschäftsgeheimnis entgegen, weshalb es abgelehnt werden müsse. Vorliegend hätte die Offenlegung der Vertragskonditionen für Wiley höchstwahrscheinlich einen substantiellen Schaden zur Folge, da andere Konsortien ihre Konditionen möglicherweise neu verhandeln möchten. Zudem sei im Vertrag explizit eine Geheimhaltungsklausel vereinbart worden, was gemäss der herrschenden Lehre ein klarer Hinweis darauf sei, dass Geschäftsgeheimnisse vorliegen würden, die dem Öffentlichkeitsprinzip entgegenstünden. Die Offenlegung einer geschwärtzten Vertragsversion, bei welcher die „sensiblen“ Bereiche unkenntlich gemacht werden würden, komme im vorliegenden Fall ebenfalls nicht in Betracht, da Herr Gutknecht explizit in Erfahrung bringen möchte, „wieviel an die Verlage bezahlt wurde“.

Der Springer-Verlag nahm mit Schreiben vom 11. August 2014 wie folgt Stellung: Der Lizenzvertrag zwischen der Universität Bern und Springer stelle ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ dar. Es sei anerkannt, dass diese Ausnahmeklausel auf wesentliche Daten, deren Kenntnisnahme durch die Konkurrenz Marktverzerrungen bewirken bzw. dazu führen würde, dass dem betroffenen Unternehmen ein Wettbewerbsvorteil genommen werde, ausgerichtet sei. Die herrschende Lehre gehe davon aus, dass die hierunter subsumierten Geheimnisse Informationen von zentraler Bedeutung abdecken, die das Unternehmen berechtigterweise geheim halten möchte. Das Geschäftsgeheimnis könne dabei als jede Information definiert werden, die Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben könne, wie zum Beispiel die Preiskalkulation.

Im vorliegenden Fall sehe der Lizenzvertrag eine Vertraulichkeitsvereinbarung vor, womit Springer bereits manifestiert habe, dass es sich bei den Inhalten des Vertrags um Geschäftsgeheimnisse handle. Dieser enthalte nicht nur Informationen zur Lizenzhöhe, sondern

darüber auch Informationen zum Nutzungsumfang der Inhalte durch die Universitäten, ihrer Angestellten und Studierenden. Zudem beschreibe der Lizenzvertrag die Nutzungsbedingungen nach Vertragsende, die Möglichkeit, Nutzungsdaten einzusehen sowie die Option einer Archivkopie. Diese Komponenten bestimmen letztlich das zugrunde liegende Geschäftsmodell und fänden Berücksichtigung in der Höhe der Lizenzzahlungen.

Diese Informationen, so der Springer-Verlag weiter, seien vertraulich zu behandeln, da eine Preiskalkulation aufgrund unterschiedlicher Geschäftsmodelle von zentraler Bedeutung für Springer sei und direkt Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis von Springer habe. Eine Offenlegung dieser Geschäftsgeheimnisse würde ein Risiko zu Nachahmungen von Wettbewerbern darstellen und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Daher würde die Offenlegung der Vertragskonditionen für Springer einen substantziellen Schaden zur Folge haben. Es bestehe folglich ein überwiegendes Interesse an der Ablehnung des Gesuchs, weil der Lizenzvertrag Geschäftsgeheimnisse von Springer betreffe, die geheimhaltungsbedürftig seien.

4. Der Schutz von Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen hat den Zweck, zum Streben nach wirtschaftlich nutzbaren Wissensvorsprüngen anzuspornen (Basler Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz, 3. Auflage, Basel 2014, Art. 7 N 32). Geschäftsgeheimnisse sind insbesondere Kenntnisse, die für den geschäftlichen Erfolg von Bedeutung sein können, wie Kenntnisse über die Organisation, die Kalkulation der Preise inklusive Rabatten, den Kundenkreis, die Produktion, den Geschäftsgang, den Plan, ein Produkt zu lancieren etc. (Basler Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz, 3. Auflage, Basel 2014, Art. 7 N 36). Beim Geschäftsgeheimnis besteht das berechtigte Geheimhaltungsinteresse vor allem darin, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung zu erhalten (Basler Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz, 3. Auflage, Basel 2014, Art. 7 N 38). Würde die Bekanntmachung der Tatsache zu einer Wettbewerbsverzerrung führen bzw. den Marktvorteil des Geheimnisinhabers einschränken, ist sie als Geschäftsgeheimnis zu qualifizieren. Der EDÖB geht dabei von einem weiten Begriff des Geschäftsgeheimnisses aus: will ein Unternehmen Tatsachen berechtigterweise geheim halten, ist davon auszugehen, dass die Informationen für das Unternehmen von zentraler Bedeutung sind (Basler Kommentar zum Öffentlichkeitsgesetz, 3. Auflage, Basel 2014, Art. 7 N 39).

5. Im vorliegenden Fall verlangt der Gesuchsteller Akteneinsicht darüber, wieviel die Universitätsbibliothek den Verlagen in den Jahren 2010 bis 2016 bezahlt hat. Darüber hinaus wünscht er eine Unterteilung der Beträge nach Zeitschriften, E-Books und Datenbanken. Den Gesuchsteller interessieren damit die Preise und Preiskalkulationen der einzelnen Verlage.

Die Verlage machen geltend, dass die Preise und Preiskalkulationen für sie von zentraler Bedeutung sind und damit Geschäftsgeheimnisse darstellen. Dies kommt insbesondere auch dadurch zum Ausdruck, dass bei sämtlichen Lizenzverträgen Geheimhaltungsklauseln vereinbart worden sind.

Eine Offenlegung der Preise und Preiskalkulationen würde es aus Optik der vorliegend betroffenen Verlage anderen Wettbewerbern ermöglichen, direkt Rückschlüsse auf das Geschäftsmodell der einzelnen Verlage zu ziehen.

Es ist nachvollziehbar, dass damit ein Risiko besteht, dass Wettbewerber diese Informationen ausnützen, zu ihrem Vorteil verwenden und Geschäftsmodelle und Preiskalkulationen nachahmen. Aus diesem Grund kann sich eine Bekanntgabe der Preise und Preiskalkulationen direkt auf das Geschäftsergebnis der betroffenen Verlage auswirken und somit zu einer Wettbewerbsverzerrung führen.

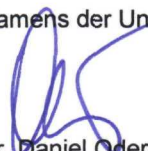
Weiter könnte eine solche Offenlegung dazu führen, dass andere Konsortien ihre Vertragskonditionen neu verhandeln wollen. Es ist nachvollziehbar, dass sich dies ebenfalls direkt negativ auf das Geschäftsergebnis der Verlage auswirken und damit auch aus diesem Grund der Wettbewerb verzerrt werden könnte.

Aus diesen Gründen unterliegen die Angaben, über welche der Gesuchsteller Kenntnis erlangen möchte, dem Geschäftsgeheimnis der Verlage Elsevier, Wiley und Springer. Diese haben nach Auffassung der Universitätsleitung ein berechtigtes Interesse an der Wahrung der sie betreffenden Geschäftsgeheimnisse, welches das Interesse des Gesuchstellers an der Einsichtnahme in die betreffenden Angaben überwiegt.

Das Akteneinsichtsgesuch bezieht sich explizit auf die Preise und Preiskalkulationen der Verlage. Die Gewährung einer teilweisen Akteneinsicht mit Abdecken von Teilen der Unterlagen fällt deshalb vorliegend ausser Betracht.

6. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass das vorliegende Gesuch um Akteneinsicht abzulehnen ist, da überwiegende private Interessen der Verlage an der Wahrung der sie betreffenden Geschäftsgeheimnisse einer Bekanntgabe entgegenstehen.

Namens der Universitätsleitung:



Dr. Daniel Odermatt  
Verwaltungsdirektor der Universität Bern

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Rechtsdienst, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

**Zu eröffnen (per Einschreiben):**

- Christian Gutknecht, Grünenstrasse 3, 8600 Dübendorf

**Mitzuteilen:**

- Universitätsbibliothek Bern